

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Gerl Druck and Card Production GbR nachfolgend Gerl genannt**

### **§1 Geltung der Bestimmungen**

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Geschäftsabschlüsse einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners; unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Gerl schriftlich bestätigt werden.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluß**

(1) Die Angebote von Gerl sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Gerl. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden oder Abänderungen.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### **§ 3 Preise**

(1) Soweit nichts anderes angegeben, hält Gerl sich an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Euro-Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise gelten ab Werk Gerl. Sie schließen Verpackung Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein, soweit nicht „Lieferung frei Haus“ schriftlich vereinbart wurde.

### **§4 Zahlungen**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Gerl 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Gerl ist berechtigt Zahlungen des Vertragspartners trotz anders lautender Bestimmungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Gerl berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Gerl über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung mit Schecks gilt diese erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung.

(3) Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ist Gerl berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist.

(4) Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere seine Schecks nicht eingelöst oder die Zahlungen eingestellt werden oder wenn Gerl Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist Gerl berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn bereits Schecks angenommen worden sind. Gerl ist in diesem Fall auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

### **§ 5 Liefer- und Leistungszeit**

(1) Liefertermine- oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Die genannten Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Gerl die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Gerl oder deren Unterlieferanten eintreten - hat Gerl auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Gerl ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist oder wird Gerl von seiner Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann Gerl sich nur berufen, wenn der Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt wird.

(4) Sofern Gerl die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Sie beträgt für jede volle Woche 0,5 % höchstens jedoch 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.

(5) Gerl ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(6) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage sind zulässig. Hiervon abweichende Toleranzsätze von Zulieferern sind anzuerkennen.

### **§6 Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager von Gerl verlassen hat.

Falls der Versand ohne Verschulden von Gerl unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

(2) Kosten und Risiko für eingesandte Teile, sei es zum Umbau oder als Muster trägt der Vertragspartner. Eine Versicherung dieser Gegenstände ist Angelegenheit des Vertragspartners und von diesem auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **§7 Gewährleistung und Haftung für Mangelfolgeschäden**

(1) Gerl leistet Gewähr für die Mängel, die unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Gerl unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Gerl nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, daß ein Mangel vorliegt, den Gerl nach seiner Wahl verlangen, daß - das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an Gerl geschickt wird,

- der Vertragspartner das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein beauftragter Techniker zum Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Vertragspartner verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann Gerl diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu Gerl-Standardsätzen zu zählen sind.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung und Verschleiß ist ausgeschlossen.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen Gerl stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

(8) Abweichungen in der Beschaffenheit des von Gerl beschafften Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände für zulässig erklärt sind.

Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben bei Duckerzeugnissen haftet Gerl nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Vorbehalten sind darüber hinaus durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Probedruck und Auflage.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren, können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und dem Aufdruck.

(9) Korrekturabzüge hat der Vertragspartner auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und druckreif erklärt zurückzugeben. Gerl haftet nicht für vom Vertragspartner übersehene Fehler. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. In Abweichung von, der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere, Besteller- und Autorenkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

(10) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus.

#### **§8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), die Gerl aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner zustehen, werden Gerl die folgenden Sicherheiten gewährt die Gerl auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum von Gerl. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Gerl als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Gerl. Erlischt das Eigentum von Gerl durch Verbindung so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Gerl übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum von Gerl unentgeltlich. Ware, an der Gerl (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an Gerl ab. Gerl ermächtigt ihn widerruflich, die an Gerl abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von Gerl hinweisen und Gerl unverzüglich benachrichtigen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist Gerl berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Gerl liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

#### **§9 Daten und Geheimhaltung**

Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten werden gespeichert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Gerl im Zusammenhang mit dem Auftrag unterbreiteten Daten und Informationen nicht als vertraulich.

#### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Gerl als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Vertragspartner gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### **§ 11 Eigentum und Urheberrecht**

(1) Die von Gerl zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von Gerl und werden nicht ausgeliefert.

(2) Der Vertragspartner haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat Gerl von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

#### **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Gerl und den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Artwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.

(2) Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristischer

Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Gerl ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.